

## „Mordmerkmal der ‚Grausamkeit‘ (Fall ‚Dennis‘)“

BGH, Urteil vom 13.03.2007 – 5 StR 320/06 (LG Cottbus)  
in *NStZ 2007, Heft 7, 402 - 404*

### I. Sachverhalt (verkürzt)

Nach den Feststellungen des Schwurgerichts töteten die Angeklagten durch Unterlassen ihren gemeinsamen Sohn Dennis, der im Alter von sechs Jahren an Atrophie infolge einer über mehrere Monate andauernden hochgradigen Unterernährung verstarb.

Nach dem Entzug des Sorgerechts und der Unterbringung in einem Pflegeheim kam der im Januar 1995 geborene Dennis im September 1996 zu seiner Familie zurück, da sich die Situation im elterlichen Haushalt nach Ansicht der zuständigen Stellen wieder stabilisiert hatte. Besuche seitens des Sozial- und Jugendamtes fanden weiterhin statt, wenn auch nicht wegen Dennis. Mitarbeitern der Ämter fiel auch in Bezug auf ihn nichts Ungewöhnliches auf.

Die Erziehung von Dennis gestaltete sich für seine Mutter, die Angeklagte A. B. allerdings schwieriger als bei ihren anderen Kindern, so dass sie vermehrt zu rabiaten Erziehungsmethoden griff.

Um ihn nachts am Verlassen des Bettes zu hindern, band sie ihm einen Bademantelgürtel um den Bauch, den sie an den Bettstreben befestigte. Zudem kam es vor, dass Dennis ohne Abendessen zu Bett gehen musste, wenn er sich nicht "fügen wollte". Dennis verlor spätestens "ab dem dritten bis vierten Lebensjahr rapide an Gewicht", da er immer weniger Nahrung zu sich nahm. Bei den Mahlzeiten verzehrte er sehr wenig, da er kein Verlangen nach Nahrung mehr verspürte. Seine Eltern bemerkten, dass er immer weniger aß und immer dünner wurde. In den letzten drei Monaten vor seinem Tode war Dennis schließlich so schwach, dass er kaum noch laufen konnte. Die Angeklagten erkannten den lebensbedrohlichen Gesundheitszustand, sie ließen Dennis dennoch keine Hilfe zuteil werden, womit sie seinen Tod billigend in Kauf nahmen.

Den von der Angeklagten A. B. festgestellten Tod von Dennis verheimlichte sie den anderen Familienmitgliedern, auch dem Angeklagten F. B. Sie lagerte Dennis Leiche zunächst für ein bis zwei Tage im Bettkasten und schließlich in einer ungenutzten Tiefkühltruhe in der Küche. Um das Verschwinden von Dennis zu erklären, gab sie - auch gegenüber dem Mitangeklagten - an, Dennis befinde sich aufgrund einer Diabeteserkrankung in einem Berliner Krankenhaus. Durch weitere Erklärungen dieser Art auch gegenüber den Behörden blieb der Tod von Dennis über zweieinhalb Jahre unbemerkt.

### II. Entscheidungsgründe

Der BGH führte im vorliegenden Fall aus, dass zur Erfüllung des Merkmals „grausam“ erforderlich ist, dass das Opfer die besonderen Schmerzen oder Qualen während des tatbestandsmäßigen Geschehens (Handeln mit Tötungsvorsatz) erlitten hat. Diese Feststellung konnte hier jedoch nicht getroffen werden.

Die vom Tötungsvorsatz getragene Tathandlung lag im Unterlassen geeigneter Hilfsmaßnahmen, nicht in der Verweigerung von Nahrung. Den Ausführungen eines Sachverständigen folgend verspüren Kinder mit chronischer Mangelernährung kein Verlangen nach Essen und Trinken mehr. Zu dem Zeitpunkt, in dem die Eltern die lebensbedrohliche Lage des Kindes erkannten, verspürte Dennis jedoch schon keinen Hunger mehr, da er diese Phase bereits überwunden hatte. Zwar ließe sich der Zeitpunkt, ab dem die Eltern mit bedingtem Tötungsvorsatz handelten, zeitlich nicht genau einordnen, allerdings habe er nicht schon zu einem früheren Zeitraum vorgelegen, zu dem der Hunger besonders starke körperliche Schmerzen verursacht habe.

Zudem könne allein aus der Tatsache, dass das Kind verhungert sei, noch nicht auf die für die subjektive Tatseite erforderliche gefühllose und unbarmherzige Gesinnung geschlossen werden. „Die unzulängliche Berücksichtigung der persönlichkeitsbedingten Besonderheiten der Angeklagten weckt die Besorgnis, das Schwurgericht habe es zum Nachweis der Grausamkeit für genügend erachtet, dass sich die Angeklagten der harten Auswirkungen ihrer Tat – des Todes des Kindes – bewusst waren.“

### **III. Problemschwerpunkt**

Im vorliegenden Fall lag das Problem im Mordmerkmal der Grausamkeit, und der Erörterung, ob dieses gegeben ist, wenn Eltern trotz offensichtlicher Unterernährung des Kindes jegliche Hilfsmaßnahmen unterlassen und das Kind infolgedessen zu Tode kommt.

### **IV. Weiterführende Hinweise**

- „Tötungsvorsatz und qualifizierte Misshandlung von Schutzbefohlenen“, BGH in NStZ-RR 2007, 304.

- „Mord durch grausame Tatbegehung“, BGH in NStZ 2008, 29.